

Einkommensbescheinigung

- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts -

- vom Arbeitgeber auszufüllen -

Landkreis Ostprignitz-Ruppin Jobcenter Ostprignitz-Ruppin	Eingangsstempel
--	-----------------

I. Persönliche Daten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	

Einzutragen ist das **laufende Arbeitsentgelt** der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers für den **letzten abgerechneten Monat** vor der Ausstellung dieser Bescheinigung **bzw. für den vom Jobcenter bereits eingetragenen Monat** einschließlich Überstundenvergütungen, Zuschlägen (z. B. Mehrarbeitszuschläge, Nachtzuschläge, Auslöse) und Zulagen, des Wertes von Sachbezügen (z. B. Monatsticket für den öffentlichen Personennahverkehr). Im Falle von Kurzarbeit ist auch das Soll-Entgelt ohne den Arbeitsausfall zu bescheinigen.

Hinweise: Einmalige Einnahmen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) sind unter Punkt 5 einzutragen. Bei einem Bruttoarbeitsentgelt zwischen 520,01 und 2.000,00 Euro liegt das Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich. Die Regelungen zum Übergangsbereich sind anzuwenden. Informationen zur Gleitzone/Übergangsbereich erhalten Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung.

II. Zeitraum der Bescheinigung		
2a Letzter abgerechneter Monat oder - falls bereits eingetragen - der angegebene Monat (Monat/Jahr)	<input type="checkbox"/> Monat	20 _____
2b Bei Teilmonaten der genaue Zeitraum	<input type="checkbox"/> vom _____ bis _____	20 _____

III. Angaben zum laufenden Arbeitsentgelt	
3a Bruttoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen)	_____ Euro
3b davon vermögenswirksame Leistungen	_____ Euro
3c Liegt Sozialversicherungspflicht vor?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, sozialversicherungspflichtiges Entgelt	_____ Euro
3d Abzüge (Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung u.ä. - Beiträge für freiwillige Versicherungen sind vom Arbeitnehmer gesondert nachzuweisen)	_____ Euro
3e Maßgebliche Steuerklasse _____	Kinderfreibetrag _____
3f Bei freiwillig Versicherten, Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur Sozialversicherung	_____ Euro
3g Nettoarbeitsentgelt (einschließlich des Beitragszuschusses bei freiwilliger Versicherung)	_____ Euro

IV. Weitere laufende Leistungen	
Werden weitere laufende Leistungen (die nicht im Brutto- und Nettoarbeitsentgelt enthalten sind: z.B. Fahrkostenerstattung, Saison-Kurzarbeitergeld, Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zum Krankengeld, vom Arbeitgeber gezahltes Kindergeld) gezahlt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Art der Leistung	Monatliche Höhe
	Euro
	Euro
	Euro

V. Einmalzahlungen			
Sind im oben bescheinigten Zeitraum Einmalzahlungen (z. B. 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) angefallen oder fallen diese in den kommenden 6 Monaten an? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Art der einmaligen Einnahme	Fälligkeit	Bruttobetrag <small>(sofern bereits abgerechnet)</small>	Nettobetrag <small>(sofern bereits abgerechnet)</small>
		Euro	Euro
		Euro	Euro
		Euro	Euro

VI. Weitere Angaben zum Beschäftigungsverhältnis			
6a	Die Auszahlung ist/war jeweils fällig am _____	<input type="checkbox"/> des laufenden Monats	<input type="checkbox"/> des Folgemonats
6b	Das Einkommen ist monatlich gleich hoch	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6c	Die Beschäftigung wird ausgeübt seit _____	ggf. bis _____	
6d	Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____	Stunden	
6e	Gewährung von freier Verpflegung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Wenn ja, geben Sie bitte die Mahlzeiten an	<input type="checkbox"/> Frühstück	<input type="checkbox"/> Mittag <input type="checkbox"/> Abendessen

VII. Feld für ergänzende Hinweise

VIII. Für Rückfragen und Schriftwechsel	
Ansprechpartner/in	_____
Telefondurchwahl	_____
Geschäftszeichen	_____
Betriebsnummer des Arbeitgebers	_____
_____	_____
Datum/Unterschrift des Arbeitgebers oder seines Beauftragten	Name und Anschrift (Firmenstempel)

Ausfüllhinweise

1. Hinweise zum Bruttoarbeitsentgelt (Punkt 3a)

Neben dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt sind grundsätzlich auch steuerfreie Lohnanteile zu bescheinigen. Bei Verdiensten, die innerhalb der Gleitzone liegen, ist nicht das reduzierte beitragspflichtige, sondern das tatsächliche Bruttoentgelt zu bescheinigen.

2. Hinweise zur Sozialversicherungspflicht (Punkt 3c)

Es ist die Sozialversicherungspflicht für den Arbeitnehmer zu beurteilen. Das heißt, dass z. B. bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1a SGB IV (zurzeit bis 520,00 Euro pro Monat) eine Sozialversicherungspflicht für den Arbeitnehmer in der Regel nur in der Rentenversicherung besteht (Ausnahme: z. B. Auszubildende). Liegt Sozialversicherungspflicht vor, ist neben dem Bruttoentgelt auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt zu bescheinigen. Dabei ist zu beachten, dass dieses vom Bruttoentgelt abweichen kann. Dies gilt insbesondere bei einer Beschäftigung mit einem Bruttoentgelt zwischen 520,01 und 2.000,00 Euro (sog. Übergangsbereich).

3. Hinweise zum Nettoarbeitsentgelt (Punkt 3g)

Zu bescheinigen sind nur solche Leistungen, die dem Arbeitnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies müssen aber nicht unbedingt nur Geldleistungen sein. Ebenso sind bestimmte Sachleistungen zu bescheinigen. Auch geldwerte Vorteile stellen grundsätzlich Einkommen dar, das zu bescheinigen ist. Einige Leistungen, wie z. B. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht im Nettoentgelt enthalten sein dürfen, müssen aber mit dem Bruttoentgelt bescheinigt werden.

4. Nicht zu bescheinigende Lohnbestandteile

Folgende Lohnbestandteile sind nicht zu bescheinigen: Arbeitskleidung, Dienstwohnung, Kindergartenplatz und die Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch.

5. Gesondert zu bescheinigende Leistungen

Einige Leistungen sind weder dem Brutto- noch dem Nettoarbeitsentgelt zuzuordnen. Sie müssen gesondert bescheinigt werden. Wird eine freie Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist dies im „Feld für ergänzende Hinweise“ zu vermerken.

6. Übersicht Arbeitsentgelte

Die folgende Übersicht führt Arbeitsentgeltbestandteile auf, die entweder nur dem Brutto- oder Nettoentgelt zuzuordnen sind oder die gesondert zu bescheinigen sind. Alle hier nicht aufgeführten Entgeltbestandteile sind sowohl als Brutto- als auch als Nettoentgelt aufzuführen:

- Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Bruttoarbeitsentgelts: Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Entgeltumwandlung nach dem BetrAVG (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) nicht Eigenbeiträge; Arbeitgeberzuschüsse zur VBL; Auslöse; Vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitsentgelt ist Bestandteil des Nettoarbeitsentgelts: Vorruhestandsleistungen
- Folgende Leistungen sind gesondert zu bescheinigen: Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken-/Pflegeversicherung bei freiwillig Versicherten; Arbeitgeberzuschüsse für eine Lebensversicherung; Fahrkostenerstattung; Freie Unterkunft; Kindergeld; Kurzarbeitergeld; Leistungen für Verpflegungsmehraufwendungen; Saison-Kurzarbeitergeld; Zuschuss zum Krankengeld; Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

7. Angabe der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit (Punkt 6d)

Unterliegt die Höhe der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Monats Schwankungen, so ist der Durchschnittswert anzugeben, der sich aus der tatsächlich monatlichen geleisteten Arbeitszeit bildet.